

OFFENER BRIEF AN ALLE SAARLÄNDISCHEN BUNDESTAGSABGEORDNETEN

(zeitgleich per eMail an Nadine Schön, Anette Hübinger, Alexander Funk, Peter Altmaier, CDU; Elke Ferner, Heidtrud Henn, Christian Petry, SPD; Thomas Lutze, Die Linke; Markus Tressel, Bündnis90/Die Grünen; pdf, 3 Seiten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

10. Februar 2017

noch in dieser Legislaturperiode will die Bundesregierung das Bundesnaturschutzgesetz ändern. Ein erster Entwurf wurde im Dezember 2016 vorgelegt, eine frühzeitige Beteiligung der Verbände fand nicht statt, Information und Beteiligung der Öffentlichkeit fehlte ganz. Inmitten der Vorweihnachtszeit wurde den Verbänden die reichlich knappe Frist von 14 Tagen für ihre Stellungnahmen gesetzt, die allgemein als „unangemessen kurz“ kommentiert wurde. Es wird daher von dort appelliert, die Novelle nicht vorschnell und übereilt in der vorgeschlagenen Form zu verabschieden, sondern vielmehr die Kompetenz der Umwelt- und Naturschutzverbände mittels einer offenen und fachlich fundierten Diskussion einzubeziehen.

Wir kritisieren insbesondere die geplante Änderung des §44 BNatSchG, Absatz 5, Sätze 1 und 2, betreffend das Tötungsverbot geschützter Arten. Hier heißt es in dem vorliegenden Entwurf wörtlich:

ZITAT

... . Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist**,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht vor**, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gerichtet ist, **beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind**,
3.

ZITATENDE (Hervorhebungen von den Verfassern dieses Schreibens)

Der NABU sieht den Individuenbezug des Tötungsverbots hier unterlaufen und kritisiert auch das Signifikanzkriterium angesichts ungeklärter Fragen der Bestimmung dieser Signifikanz, nicht zuletzt im Hinblick auf das übergeordnete EU-Recht. Es wird verschiedentlich veröffentlicht, dass im Anschreiben des BMUB explizit die Frage aufgeworfen wurde, ob zugunsten von Windenergieanlagen in §45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG der zusätzliche Ausnahmegrund des „Klimas“ ergänzt werden solle. Der Klimawandel selbst und seine Ursachen sowie ein möglicherweise positiver Einfluss der Windenergie auf das Weltklima sind weitgehend ungeklärt und inzwischen höchst umstritten, so dass es sehr erschreckend wirkt, hieraus einen gesetzlich verankerten Ausnahmegrund vom Tötungsverbot generieren zu wollen.

Der vorliegende Entwurf zur Neufassung des §44 BNatSchG ist so nicht tragbar und insbesondere mit geltendem EU-Recht nicht sicher vereinbar. Schon jetzt ist es ggf. schwierig, geschützte Arten vor Leben gefährdenden Eingriffen zu bewahren und schon jetzt werden in naturschutzfachlichen, investorfinanzierten Gutachten gerade zu Windkraftprojekten zum Teil fragwürdige Begründungen

angeführt, wenn es darum geht, geplante Windparks mit dem Vorkommen geschützter Arten vor Ort „in Einklang“ zu bringen. Es fehlen entsprechend gesicherte Datengrundlagen und die Sammlung von Erfahrungswerten zu den tatsächlichen Auswirkungen des rasant gewachsenen Windkraftausbaus in Deutschland (auch in Wäldern) auf Artensterben und Biodiversität steht erst am Anfang. Somit gerät die Abwägung des Gefährdungspotenzials schon jetzt bislang zu zweifelhafter Zahlenakrobatik fernab jeglicher Realität. Es wäre hier fatal, durch eine Lockerung des Tötungsverbots klare juristische Entscheidungsprozesse bei Artenschutzfragen noch weiter zu erschweren.

Problematisch ist hier insbesondere das Signifikanzkriterium und seine nicht klar hergeleitete Definition sowie die Ausnahme vom Tötungsverbot, falls eine „Beeinträchtigung unvermeidbar ist“. Beide Formulierungen sind schlicht zu ungenau und lassen ein Umgehen des Tötungsverbot faktisch nahezu ohne Einschränkung zu. Dies kann nicht der Sinn eines Schutzgesetzes sein. Derart auslegbare Gesetzespassagen, die nicht klar und eindeutig formuliert und begründet sind, erschweren die praktische Vollzugsarbeit aller naturschutzfachlichen Organe, Juristen und der Gutachter, die die Machbarkeit und Vereinbarkeit von Eingriffen anhand gesetzlicher Grundlagen juristisch belastbar beurteilen müssen.

Prof. Dr. Fritz Vahrenholt, Alleinvorstand der Deutschen Wildtierstiftung, äußert hierzu klar: „Die Novellierung führt zu einer dramatischen Verschärfung der Bedrohung von Vögeln und Fledermäusen durch Windenergieanlagen – und das ist inakzeptabel“. Gerade der rasend schnelle und unkoordinierte Ausbau Erneuerbarer Energien wie der Windkraft führt bereits heute zu schwerwiegenden Verstößen gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot und der Konflikt spitzt sich laufend weiter zu. Die kürzlich veröffentlichte Studie „Windenergie im Lebensraum Wald“ von Dr. Klaus Richarz zeigt, dass bereits jetzt rund 250.000 Fledermäuse und über 12.000 Greifvögel jährlich von Windkraftanlagen getötet werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Kritik aus der Bevölkerung (Emnid-Umfrage 10/2016, 80% der Befragten gegen Windkraft im Wald), der Kritik zahlreicher Fachgremien an der Umsetzung der Energiewende (z.B. Bundesrechnungshof, 01/2017, Kritik an unkoordinierter Umsetzung und fehlendem Controlling) und der dürftigen Erfolgsbilanz im Verhältnis zum gigantischen Flächenverbrauch, dürfen die Belange des Artenschutzes und der Biodiversität nicht weiter aufgeweicht werden.

Das Bundesumweltministerium sowie das Bundesnaturschutzgesetz sollten in erster Linie kompromisslos dem Naturschutz verpflichtet sein. Es ist die grundsätzliche Aufgabe des Ministeriums, über das Instrument der Gesetzgebung dem bedenklich zunehmenden Artensterben in Deutschland entgegen zu wirken, statt es auf diesem Wege sogar zusätzlich zu forcieren. Es kann nicht in seinem Interesse liegen, die Windkraftnutzung über den Artenschutz und den Schutz des Menschen zu stellen, was sicherlich nicht mit einem öffentlichen Interesse begründet werden kann. Von einem spürbaren Beitrag zum globalen Klimaschutz kann nicht die Rede sein – nicht einmal von einem erwähnenswerten Beitrag zu einer nachhaltigen und zuverlässigen nationalen Energieversorgung. Das Bundeswirtschaftsministerium gab 2015 für 26.000 installierte WEA einen Beitrag von 2,3% am Primärenergieverbrauch an. WEA sind nicht grundlastfähig, so dass Reservekraftwerke nach wie vor gebraucht werden – finanzierbare und umsetzbare Speichertechnologien sind dabei in absehbarer Zeit nicht realisierbar.

Im Saarland sowie bundesweit sind zahlreiche Bürgerinitiativen aktiv, um ihre Heimat, ihren Lebensraum, ihre letzten Natur- und Erholungsräume, artenreiche Wälder und strukturreiche Offenlandschaften mitsamt der dort lebenden Flora und Fauna zu schützen, soweit sie nicht bereits irreversibel zerstört sind. Bitte lassen Sie die Bürger nicht allein und setzen Sie sich mit uns gegen eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes in der vorliegenden Form ein. Beziehen Sie die unter hohem Zeitdruck entstandenen Stellungnahmen der Verbände mit ein und suchen Sie die weitere Diskussion. Bemühen Sie sich um mehr Transparenz und Öffentlichkeit bei einem so wichtigen und lebensbestimmenden Thema!

Bitte melden Sie uns kurz zurück, ob Sie unser Schreiben erhalten haben. Ein kleines Statement wäre zudem hilfreich, um Ihre Einstellung richtig einschätzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen,

Bürgerinitiative Gegenwind rund um Eiweiler (Heusweiler),
Bürgerinitiative Böckweiler „Windkraftfreie Biosphäre“ (Blieskastel),
Bürgerinitiative LebensEnergie Riegelsberg (Riegelsberg),
Bürgerinitiative Fröhner Wald für Mensch und Natur e.V. (Heusweiler/Riegelsberg),
Bürgerinitiative Bliesmenger-Gegenwind (Mandelbachtal),
Interessengemeinschaft Gegenwind Pfaffenkopf – von der Heydt (Saarbrücken/von der Heydt),
Interessengemeinschaft Windwahn Sitzerath (Nonnweiler),
Interessengemeinschaft Biosphäre (Blieskastel-Webenheim),
Bürgerinitiative Windwahn Bostalsee (Nohfelden-Bosen),
Bürgerinitiative Wenzelstein (Wadern),
Bürgerinitiative Gegenwind Wallerfangen, (Wallerfangen)
Bürgerinitiative Wadgassen (Wadgassen),
Bürgerinitiative gegen Windkraft in Lautenbach (Ottweiler),
Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft (Orschholz, Weiten, Freudenburg),
Bürgerinitiative zur Rettung des Gohlocher Waldes (Lebach),
Interessengemeinschaft vernünftige Windkraft (IGvW der Gemeinden Beckingen, Nalbach und Schmelz – Windpark Primsbogen)

Im Anhang: weiterführende Links.

http://www.bdla.de/files/397/Aktuell/News_2016/2016-12-01_Gesetzentwurf_BNatSchG_Novelle_2017.pdf

<http://www.bdla.de/aktuell/news/2109-bundesregierung-betreibt-die-novellierung-des-bnatschg>

<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/naturschutz/161219-nabu-stellungnahme-novellierung-bundesnaturschutzgesetz.pdf>

<https://www.deutschewildtierstiftung.de/content/6-aktuelles/89-schoene-bescherung-die-deutsche-wildtier-stiftung-kritisiert-die-geplante-novelle-des-bundesnaturschutzgesetzes/stellungnahme-dt.wildtier-stiftung-dez.202016.pdf>

<http://www.naturschutzinitiative.de/neuigkeiten/153-15-12-2016-bundesnaturschutzgesetz-artenschutz-darf-nicht-aufgeweicht-werden>

https://www.landschaft-artenschutz.de/wp-content/uploads/SN_Nov_BNatSchG_122020.pdf

<https://www.deutschewildtierstiftung.de/naturschutz/windenergie-und-artenschutz>

<https://www.deutschewildtierstiftung.de/content/3-naturschutz/2-windenergie-und-artenschutz/studie-windenergie-im-wald-deutsche-wildtier-stiftung.pdf>